

Stetten-Mail 24|2020 – Abschlagszahlungen für betroffene Unternehmen / Ministerpräsidentenkonferenz



[Homepage](#)

[Terminkalender](#)

[Arbeitsfelder](#)

besuchen Sie mich auf

[facebook](#)

15. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den in der Pandemie in ihrer Geschäftsausübung gehinderten Selbständigen, Betrieben und Unternehmen unter die Arme zu greifen, hat die Bundesregierung die Novemberhilfe auf den Weg gebracht, welche auch in den Dezember hinein verlängert wurde. Unabhängig davon, ob ich der Meinung bin, dass die Auszahlung von 75% des Umsatzes vom Vorjahresmonat zu hoch oder zu niedrig ist, ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass die Corona-Hilfen für den Monat November erst Mitte Januar ausbezahlt werden können.

Die in Aussicht gestellten Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro sind bei größeren geschlossenen Betrieben nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Selbst die jetzt diskutierte Erhöhung der Abschlagszahlungen auf bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen ist bei einem stillgelegten Betrieb mit monatlichen Kosten von z.B. 500.000 Euro ruinös.

Ich bin nicht bereit, mit anzusehen, wie Duzende Hotel-, Gastronomie- oder Freizeitbetriebe in meinem Wahlkreis in Zahlungsschwierigkeiten geraten, nur weil der Staat nicht in der Lage ist, Einzelfallentscheidungen über angemessene Höhen von Abschlagszahlungen zu treffen.

Weder Home-Office noch die Weihnachtsfeiertage akzeptiere ich als Begründung für diese unzumutbar lange Wartezeit. Natürlich handelt es sich hier um zahlreiche Einzelfallentscheidungen, deren Prüfung Zeit in Anspruch nimmt. Aber notfalls muss während der Weihnachtsfeiertage und bis Ende des Jahres durchgearbeitet werden. Es ist die Aufgabe von Regierung, Beamten und Abgeordneten, sicherzustellen, dass der Staat seinen Aufgaben nachkommt, insbesondere dann, wenn die finanziellen Belastungen der betroffenen Unternehmen aufgrund staatlicher Entscheidungen („Lockdown“) entstanden sind.

Notfalls brauchen wir unkonventionelle Lösungen.

Seit Jahren ist es meine Aufgabe, Bundes- und Landesministerien davon zu überzeugen, Haushaltsgelder in Straßen, Brücken, Gebäude oder den Denkmalschutz in meinem Wahlkreis zu investieren. Auch hier muss ich abwägen, welche Investitionen sinnvoll sind und welche ein Risiko beinhalten.

Warum soll ich dann als Diplom-Betriebswirt und Unternehmer nicht in der Lage sein, abzuschätzen, ob bestimmte Abschlagszahlungen an notleidende Firmen in meinem Wahlkreis gerechtfertigt sind oder nicht.

Zumal die für die Unternehmen zuständigen Steuerberater die Zahlen der Unternehmen prüfen und zur Bewilligung von Abschlagszahlungen an die zuständigen Stellen weiterleiten. Kein mir bekannter Steuerberater wird seine Existenz wegen 100.000 Euro Abschlagszahlung aufs Spiel setzen und ein Testat für falsche Angaben ausstellen.

In meinem Wahlkreis kenne ich 70% aller Hoteliers, Restaurantbetreiber und Veranstalter, zwar nicht jede Imbissbude aber die Mehrheit der mittelgroßen Unternehmen persönlich. Ich traue es mir zu, anhand der vom Steuerberater testierten Umsatzzahlen nach Abzug der sonstigen gewährten Unterstützungsmaßnahmen eine Summe für eine gerechtfertigte Abschlagszahlung der zuständigen Behörde vorzuschlagen.

Ich persönlich gehe sogar so weit, dass ich für die von mir vorgeschlagenen Abschlagszahlungen der Unternehmen hafte.

Dies möchte ich zwar nicht von anderen Bundestagskolleginnen und -kollegen verlangen aber ich persönlich bin bereit dazu.

Hauptsache ist, dass die Unternehmen jetzt schnell eine adäquate Summe als Abschlagszahlung erhalten, um ihre monatlichen Kosten, die ihnen aufgrund der staatlich angeordneten Schließung ihres Betriebes entstehen, bezahlen zu können.

Deutschland hat 299 direkt gewählte Bundestagsabgeordnete. Diese kennen ihren Wahlkreis. Sie kennen die großen Restaurants, Hotelbetreiber und Veranstalter. Diese Abgeordneten müssen jetzt Verantwortung übernehmen.

Jeder einzelne Abgeordnete hat bis zu 15 von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern vorgelegte Unternehmensumsatzzahlen aus dem November oder Dezember 2019 auf seinem Schreibtisch. Ich kann Bilanzen lesen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beurteilen. Mit Hilfe einer

Plausibilitätsberechnung bin ich in der Lage, dem Ministerium gegenüber einzuschätzen, ob das Unternehmen mit den bisher gewährten 10.000 Euro als Vorschuss ausreichend bedient ist oder ob 100.000 Euro oder 300.000 Euro vertretbar sind.

Jeder direkt gewählte Abgeordnete sollte dazu in der Lage sein und wer diesbezüglich Unterstützung braucht, dem helfen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsausschuss sicherlich gerne weiter.

Ich habe die beiden Bundesminister Olaf Scholz (Finanzen) und Peter Altmaier (Wirtschaft) angeschrieben und gefordert, dass wir jetzt eine unbürokratische Regelung zur zügigen Auszahlung von Abschlagszahlungen in geeigneter Höhe finden müssen. Ich habe auch angeboten, persönlich für die von mir vorgeschlagenen Unternehmen zu haften.

Die jetzige Vorschussregelung ist für kostenintensive Betriebe nicht ausreichend und als direkt gewählter Abgeordneter des Wahlkreises Schwäbisch Hall - Hohenlohe akzeptiere ich diese von der Bundesregierung gewählte Handhabung nicht (den Bericht der Heilbronner Stimme finden Sie hier).

Für tausende Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland wäre es ein trauriges Weihnachtsfest, welches von Existenzsorgen und Wut auf die Politik geprägt wäre. Dies muss durch unkonventionelle Lösungen verhindert werden.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz

Am vergangenen Sonntag haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sehr weitreichende Entscheidungen getroffen. Das

zweite Mal nach dem 22. März 2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz gemeinsam mit der Bundeskanzlerin sich dafür entschieden, dass gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben weitgehend durch einen sogenannten „Lockdown“ herunterzufahren.

Diese Entscheidung ist eine harte Maßnahme und trifft unzählige Branchen, Berufsgruppen und Familien in der diesjährigen Vorweihnachtszeit sehr hart.

Ich bin mir sicher, dass diese Beschlüsse nicht leichtfertig gefasst worden sind. Auch wenn nun jetzt wieder einige die Diskussion entfachen, warum einzelne Bereiche geschlossen werden und andere nicht, haben die Maßnahmen ein übergeordnetes Ziel: Es geht jetzt darum, die menschlichen Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Denn überall dort, wo Menschen sich begegnen, kann das Virus übertragen werden. Erst recht, wenn einige wenige die Maßnahmen zur Eindämmung als nicht beachtenswert ansehen und so all jene bestrafen, die sich um die Eindämmung bemühen, die Abstand halten und Hygienekonzepte für die verschiedenen Bereiche entwickelt haben.

Folgendes haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter anderem beschlossen:

- Die bestehenden Beschlüsse bleiben bis zum **10. Januar 2021** gültig.
- **Private Zusammenkünfte** mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Weihnachten & Silvester



Private Zusammenkünfte sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken (zzgl. Kinder bis 14 Jahren).

Weihnachten

- Vom 24. bis 26. Dezember gilt: Im engsten Familienkreis können Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen (zzgl. Kinder bis 14 Jahre) möglich sein, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahre bedeutet*.
- Gottesdienste sind zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt bleibt und Maskenpflicht auch am Platz gilt. Gemeindegang ist untersagt.

Am **Silvester- und Neujahrstag** gilt bundesweit ein An- und Versammlungsverbot

- Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird verboten.
- Vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird dringend abgeraten.

*Details regeln die Länder in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen.
Stand: 13.12.2020

- Für die **Weihnachtstage** gilt: In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen können die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahre bedeutet.
- Am **Silvestertag und Neujahrstag** wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten. Vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.
- Der **Einzelhandel** wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel und der Handel mit dringend notwendigen Waren des täglichen Bedarfs.



Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie

Der **Einzelhandel** wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 weitgehend geschlossen

→ Ausnahmen sind z.B. der Lebensmittelhandel, Apotheken und Drogerien, Poststellen und Zeitungsverkauf, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte und Weihnachtsbaumverkauf.*

Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege wie bspw. Friseursalons, Kosmetikstudios oder Massagepraxen werden geschlossen (medizinisch notwendige Behandlungen bleiben möglich).

Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause (nicht vor Ort!) bleiben weiter möglich.

→ Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt.

* Weitere Ausnahmen sind im Beschlusspapier aufgeführt

Stand: 13.12.2020

- **Dienstleistungsbetriebe** wie zum Beispiel Friseursalons werden geschlossen, weil hier körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physiotherapie bleiben möglich.
- Auch an den **Schulen** sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzplicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Analog wird in **Kindertagesstätten** verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung bezahlten Urlaub zu nehmen.



Schulen, Kitas, Arbeitsleben

→ Bundesweit gilt im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 der Grundsatz:
„Wir bleiben zuhause“.

Schulen werden vom 16. Dezember bis 10. Januar grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt.

→ Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten.

→ Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden.

Kindertagesstätten werden vom 16. Dezember bis 10. Januar geschlossen (Notfallbetreuung möglich).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten, zu prüfen, ob durch **Betriebsferien** oder großzügige **Home-Office-Lösungen** vom 16. Dezember bis 10. Januar die Betriebsstätten geschlossen werden können.

Stand: 13.12.2020

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien** oder großzügige **Home-Office-Lösungen** vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können.
- Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch **Gastronomiebetriebe** bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.
- **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Bundesinnenministerium wird dazu Gespräche mit den Glaubensgemeinschaften führen.
- In den **Alten- und Pflegeheimen** sowie für mobile Pflegedienste sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Für das Personal sind regelmäßige verpflichtende Tests durchzuführen.

- Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, in der Zeit bis zum 10. Januar von nicht zwingend notwendigen **Reisen** ins In- und Ausland abzusehen.

Den vollständigen Beschluss können Sie [hier](#) einsehen.

Die entsprechenden Beschlüssen werden nun in den einzelnen Ländern, auch in Baden-Württemberg, umgesetzt und die entsprechende Corona-Verordnung angepasst.

Unserem Land stehen schwierige Zeiten bevor. Zum einen betrifft dies die Pandemie selbst, deren Ausbreitung noch nicht im erwünschten Maße gestoppt wurde. Deshalb gehen meine besten Wünsche in diesen Tagen auch an die vielen Pflegekräfte und Ärzte in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Diese leisten unter schwierigsten Bedingungen Großes und dienen unserem Land in diesen Zeiten in besonderem Maße.

Zum anderen werden die Maßnahmen zwangsläufig auch die Unternehmen, Betriebe und Selbständige und somit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor große Herausforderungen stellen.

Unterstützungsprogramme des Bundes

Neben den Soforthilfen und den Überbrückungshilfen I und II sind nun die sogenannte Novemberhilfe und die Dezemberhilfe sowie eine Verlängerung der Überbrückungshilfe III bis zum 30. Juni 2021 auf den Weg gebracht worden.

Für die von den zusätzlichen Schließungsentscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro. Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Erstattung der Fixkosten

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III, also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet. Beträgt der Umsatzrückgang weniger als 30 Prozent erfolgt keine Erstattung.

Zusätzlich antragsberechtigte Unternehmen

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (1.),
- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind (2.) und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben (3.).

1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)

Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen als auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene). Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

2. Geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den oben dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

3. Unternehmen mit Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben. Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum

Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.

Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert. Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind. Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat.

Das Portal zur Antragsstellung der Überbrückungshilfe finden Sie [hier](#).

Beginn der Covid-19 Impfungen

Ab morgen wird das gesellschaftliche Leben in unserem Land wieder auf das Nötigste zurückgefahren. Sicherlich ungewöhnlich, dass in diesem Jahr viele Weihnachtseinkäufe nicht mehr getätigt werden, Besuche auf den Weihnachtsmärkten der Region nicht stattfinden können und auch das Weihnachtsfest selbst sowie der Jahreswechsel anders gefeiert werden müssen als sonst.

Aber uns alle eint auch die Hoffnung auf eine Besserung der Lage, auf eine Besserung des Infektionsgeschehens und eine Entlastung unseres Gesundheitssystems.

Ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zurück zur Normalität ist der Beginn der Impfungen in unserem Land. Nach einem aufwendigen gesamteuropäischen Zulassungsverfahren durch die Arzneimittelbehörde EMA wird die Prüfung des Covid-19-Impfstoffes am 21. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Das bedeutet, dass der Corona-Impfstoff in Deutschland voraussichtlich sehr bald für die Menschen zur Verfügung stehen wird. Das ist ein großes Zeichen im Kampf gegen die Pandemie und zeigt uns auch wie leistungsfähig die deutschen Forschungsunternehmen sind.

Unser Bundesgesundheitsminister, mein Kollege Jens Spahn, hat sich in den vergangenen Tagen erfolgreich für eine schnelle Zulassung in Deutschland eingesetzt.

Corona-Pandemie in den Landkreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe

Der **Landkreis Schwäbisch Hall** hat eine Seite mit aktuellen Informationen und Links eingerichtet, welche Sie [hier](#) einsehen können. Alle Informationen werden stetig aktualisiert.

Auch der **Hohenlohekreis** bietet Ihnen ständig aktuelle Informationen. Diese können Sie [hier](#) einsehen.

Das **Land Baden-Württemberg** aktualisiert seine Corona-Verordnung kontinuierlich. Dies können Sie [hier](#) einsehen.

Die **Standorte für die Kreisimpfzentren** in Baden-Württemberg stehen fest. Neben den neun Zentralen Impfzentren kann ab 15. Januar 2021 auch an rund 50 dezentralen Standorten gegen das Coronavirus geimpft werden. Antworten auf die wichtigsten Fragen dazu können Sie [hier](#) einsehen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Restwoche und einen besinnlichen 4. Advent.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Christian Frhr. von Stetten MdB



Werden Sie [hier](#) Follower bei Twitter



Werden Sie [hier](#) Facebook Fan

Diese Woche im Plenum

Jahressteuergesetz 2020.

In zweiter und dritter Lesung beschließen wir ein Gesetz, das in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts auf Anpassungsbedarf antwortet. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht sowie EuGH-Rechtsprechung und Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, aber auch Klärungsbedarf von Verfahrens- sowie Zuständigkeitsfragen und die Notwendigkeit von technischen Änderungen. Maßnahmen im Rahmen des Einkommensteuerrechts

betreffen u.a. eine erweiterte Berücksichtigung von verbilligter Wohnraumvermietung, die Einführung einer Home-Office Pauschale, die Verlängerung der Steuerbefreiung zur Auszahlung des Corona-Bonus und ein umfassendes Ehrenamtspaket. Weiterhin ist es gelungen, bei schwerer Steuerhinterziehung (Cum/Ex) die Verjährungsfrist auf 15 Jahre zu verlängern und eine rückwirkende Einziehung von Gewinnen aus bereits verjährten Cum-Ex-Geschäften zu ermöglichen. Im Bereich Umsatzsteuer wird das beihilferechtliche Risiko bei der Umsatzsteuerpauschalierung beseitigt, das sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket umgesetzt und die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer eingeführt.

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften/EEG-Novelle 2021.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird konsequent weiter vorangetrieben. Wir verabschieden in zweiter und dritter Lesung eine Reform des EEG. Diese Novelle beinhaltet die Zielsetzung für Treibhausgasneutralität des Stromsektors bis 2050 und die operative Umsetzung des Ziels für erneuerbare Energien von 65 Prozent im Jahr 2030. Um ihre Realisierung zu ermöglichen, schafft dieses Gesetz Maßnahmen zur Verbesserung der Markt-, Netz- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien und führt ein Instrument zur finanziellen Beteiligung der Kommunen ein. Für seit 20 Jahren geförderte Altanlagen schaffen wir Anschlussregelungen. Wir verbessern die Rahmenbedingungen für Mieterstrom und stärken die Digitalisierung durch Anreize für neue Anlagentechnik und eine bessere Steuerbarkeit der Anlagen.

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer

wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz).

Wir beschließen in zweiter und dritter Lesung ein Gesetz, das die EU-Richtlinie 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten umsetzt. Ziel ist eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften. Wir schaffen einen Ordnungsrahmen, der den Anforderungen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft gerecht wird und stärken das deutsche System der Kartellrechtsaufsicht. Kartellverwaltungsverfahren werden beschleunigt und die Vorschriften zur formellen Fusionskontrolle von Kartellen überarbeitet. Zugleich ermöglichen zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse der Kartellbehörden und der Wissenschaft eine weitere Modernisierung der Missbrauchsvorschriften. Die Novelle enthält daher eine maßvolle Modernisierung der Missbrauchsaufsicht, um den Missbrauch von Marktmacht insbesondere durch digitale Plattformen besser erfassen und effektiv beenden zu können.

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

In zweiter und dritter Lesung verabschieden wir ein Gesetz, durch das es überschuldeten Unternehmen und Verbrauchern ermöglicht werden soll, sich schneller aus der Insolvenz zu befreien. Dazu wird der Zeitraum, in dem sie sich ihrer Restschulden entledigen können, von sechs auf drei Jahre verkürzt. Diese Regelung soll rückwirkend für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Um Fehlanreize diesbezüglich zu vermeiden, werden die Anforderungen an den Betroffenen in der sog. Wohlverhaltensperiode durch detaillierte Auflagen konkretisiert und verschärft. Zugleich soll sich der persönliche Anwendungsbereich über unternehmerisch tätige Personen hinaus dauerhaft auf Verbraucher erstrecken. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Anpassungen für einen angemessenen Schutz von

Aktionären im Kontext der virtuellen Hauptversammlung, wenn es z. B. um ihre Fragen geht.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz).

Wir beschließen in zweiter und dritter Lesung ein Gesetz, das durch die Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren schaffen soll. Es schließt die Lücke zwischen dem Bereich der freien, auf den Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung einerseits und einer Sanierung im Insolvenzverfahren, an dessen Ende letztlich auch die Liquidation im Rahmen einer Gesamtvollstreckung stehen kann andererseits. Des Weiteren soll das im Gesetz enthaltene System der frühzeitigen Krisenerkennung und der Reaktion darauf einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie leisten. Im Mittelpunkt steht dabei die für Unternehmen des Mittelstands unbürokratische, kostengünstige und damit attraktive Ausgestaltung des Sanierungsverfahrens. Wir ändern den Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend, dass Insolvenzgerichte in der Fläche unseres Landes erhalten bleiben. Darüber hinaus setzen wir die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen aus Gründen der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit aus, befristet bis zum 31. Januar 2021 aus, damit wir Unternehmen, die von staatlicher Hilfe profitieren sollen, wegen einer Verzögerung der Hilfsauszahlung nicht zu einem Insolvenzantrag verpflichtet.

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

In erster Beratung diskutieren wir ein Gesetz, das das Recht Betroffener auf geschlechtliche Selbstbestimmung schützen und diese zugleich vor unnötigen Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen bewahren soll.

Demnach wird ein operativer Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen eines Kindes strafrechtlich verboten, sofern es diese Entscheidung noch nicht selbst treffen kann. Abweichungen von diesem Verbot sind nur möglich, wenn ein Eingriff lebensnotwendig ist, oder der Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Letzteres basiert auf der Einwilligung durch die Eltern und einer familiengerichtlichen Genehmigung.

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes.

Ziel des Gesetzes, das wir in erster Lesung beraten, ist es, durch einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz die Bewahrung von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherzustellen. Außerdem sollen ihre Persönlichkeitsrechte und ihre Daten geschützt und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickelt werden. Konkret sieht die Regelung vor, für Kinder und Jugendliche relevante Internetdienste zu verpflichten, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zu treffen und damit den Rahmen für eine unbeschwerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien zu schaffen. Darüber hinaus strebt der Gesetzentwurf eine Modernisierung der Regelungen zu Alterskennzeichnungen für Computerspiele und Filme an und schließt nicht-deutsche Anbieter ausdrücklich in die geltenden Pflichten ein. Schließlich soll die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz weiterentwickelt werden.

Produktivität, Klimaresilienz und Biodiversität steigern – Agroforstwirtschaft fördern.

Mit diesem Antrag begrüßen wir, dass auf EU-Ebene die Agroforstwirtschaft in Strategien wie der Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie oder der Biodiversitätsstrategie als Lösungsoption erwähnt wird. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Förderfähigkeit von Agroforstsystemen noch in der aktuellen

Förderperiode der derzeitigen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) einzusetzen. Damit sollen bestehende rechtliche Lücken bei der Förderung und bei der Anpflanzung von besagten Systemen geschlossen werden. Weitere Ziele sind der Ausbau entsprechender Forschung und die nachhaltige Förderung von Agroforstsystemen über den GAK-Rahmenplan.

14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik.

Anhand des „Aktionsplans Menschenrechte“ zeigt der Bericht die zentralen Entwicklungen in der deutschen Menschenrechtspolitik und im internationalen sowie europäischen Menschenrechtssystem im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020 auf. Er präsentiert die thematischen Schwerpunkte „Konfliktbezogene sexualisierte Gewalt“ und „Einsatz für die Menschenrechte im VN-Sicherheitsrat 2019/2020“ sowie die innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung. Ziel des Berichts ist die Darstellung der Prioritäten der Bundesregierung für die kommenden zwei Jahre in wichtigen nationalen und internationalen Aktionsfeldern des Menschenrechtsschutzes.

Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft.

In erster Lesung diskutieren wir ein Gesetz, das auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 zum Thema Bestandsdatenauskunft antwortet. Das Gesetz hat einerseits zum Ziel, die informationelle Selbstbestimmung von Bürgern zu wahren. Vor dem Hintergrund der Zollfahndung und der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist andererseits eine präzise Rechtsgrundlage zur Auskunft über Bestandsdaten vorgesehen. Dafür sollen Änderungen bezüglich der Übermittlungsbefugnisse in der

Telekommunikation vorgenommen werden. Weitere Änderungen betreffen polizeiliche und nachrichtendienstliche Abrufregelungen.

Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern.

In erster Lesung debattieren wir diesen Gesetzentwurf des Bundesrates. Unzustellbare oder beschädigte Brief- und Paketsendungen werden in zahlreichen Brief- /Paketermittlungszentren von Postdienstleistern durch Beschäftigte nach Maßgabe des Postgesetzes zur Feststellung des Empfängers oder des Absenders oder zur Sicherung des Inhalts der Postsendung geöffnet. Dabei werden vielfach Betäubungsmittel oder andere inkriminierte Stoffe gefunden. In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Zunahme dieses Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern zu verzeichnen. Der Gesetzentwurf verpflichtet daher die Beschäftigten von Postdienstleistern, Postsendungen bei den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit ihnen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Neuepsychoaktive- Stoffe-Gesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Anti-Doping-Gesetz, dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz begangen werden. Diese Verhaltensnorm wird ergänzt durch eine Strafbewehrung.

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze.

Das Artikelgesetz, das wir in erster Lesung beraten, schafft bundesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung von europäischen statistikrechtlichen Anforderungen und beinhaltet darüberhinausgehende Anpassungen im Statistikrecht, u.a. auch, um

die aus der Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen
entstehenden Unternehmensbelastungen zu kompensieren.

Christian Freiherr von Stetten MdB

direkt gewählter Abgeordneter im Wahlkreis Schwäbisch Hall - Hohenlohe
mittelstandspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender der Finanzkommission der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Vorsitzender des Parlamentskreis Mittelstand (PKM)

Postadresse:

Christian Frhr. von Stetten MdB
Platz der Republik Nr. 1, 11011 Berlin
Tel. 030 227-75346, Fax 030 227-76900

news@christian-stetten.de

www.christian-stetten.de